

A.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines/ Anwendungsbereich/Vertragsänderungen

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Wir erkennen abweichende Bedingungen auch dann nicht an, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag vorbehaltlos ausführen.
2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluß geltende Fassung.
3. Alle sonstigen Vertragsbedingungen, die zwischen uns und dem Kunden vereinbart werden, gehen – soweit sie von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen – den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
4. Nebenabreden bestehen nicht. Abweichende Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Gleiches gilt für nach Vertragsschluß getroffene Nebenabreden oder Auftragsänderungen. Bei der Durchführung eines Projekts ist regelmäßig nur der jeweilige Projektleiter, nicht jedoch sonstige Projektmitarbeiter bevollmächtigt, Änderungen zu vereinbaren.

§ 2

Angebote/Preise

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Die Preise sind Nettopreise; die jeweils geltende Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
3. Sofern kein Festpreis vereinbart ist, gilt unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültige Preisliste. Wir behalten uns bei Lieferungen und Leistungen, die später als drei Monate nach Vertragsschluß erbracht werden sollen, im Falle einer Erhöhung unserer Kosten (z. B. gestiegene Löhne, Rohstoffkosten, geänderte Wechselkurse) angemessene Preisanpassungen vor. Die Kosten-erhöhung weisen wir dem Kunden auf Verlangen nach. Bei langfristigen Wartungs- und Betriebsverträgen werden kontinuierliche Preisanpassungen in den Verträgen geregelt.

§ 3

**Selbstbelieferung/Lieferkosten
Mitwirkungspflichten/Gefahrtragung**

1. Lieferungen erfolgen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Selbstbelieferung.
2. Fracht- bzw. Versandkosten werden von uns gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl des Transportmittels obliegt uns, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten ab.
3. Die Erfüllung unserer Liefer- und Leistungspflichten setzt die richtige und rechtzeitige Vornahme aller für eine vertragsgemäße Lieferung erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Kunden voraus. Sie setzt weiter voraus, daß der Kunde nicht mit einer Zahlung in Verzug ist.
4. Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
5. Will der Kunde Rechte aus § 323 Abs. 1 BGB geltend machen, ist uns eine Nachfrist von mindestens drei Wochen einzuräumen.
6. Wir sind berechtigt, Teillieferungen oder Teilleistungen zu erbringen und abzurechnen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Beanstandungen von Teillieferungen oder -leistungen entbinden den Kunden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware bzw. restliche Leistung vertragsgemäß abzunehmen.
7. Ist die Lieferung oder Leistung aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund von Rohstoff-, Energie- und Arbeitskräftemangel, Arbeitskämpfen, gravierenden Transportstörungen z. B. durch Straßenblockaden, unverschuldeten oder unvorhersehbaren Betriebsstörungen, uns nicht zurechenbaren behördlichen Maßnahmen oder sonstigen von uns nicht zu vertretenden Ereignissen nicht möglich, sind wir zur Lieferung oder Leistung nicht verpflichtet, solange das Leistungshindernis andauert. Die Liefer- bzw. Leistungszeit verlängert sich in diesem Fall um die Dauer der Behinderung. Dauert das Leistungshindernis mehr als 3 Monate, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
8. Gerät der Kunde schuldhaft mit der Annahme oder Abnahme in Verzug, sind wir berechtigt, für jeden Tag des Annahmeverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrages, der auf die Lieferung oder Leistung entfällt, geltend zu machen. Die Vertragsstrafe ist auf 5% des Netto-Rechnungsbetrages beschränkt. Eines Vorbehalts der Vertragsstrafe bei der Abnahme durch den Kunden bedarf es nicht; es reicht

vielmehr aus, wenn wir binnen 40 Tagen nach Beendigung des Annahmeverzugs die Zahlung der Vertragsstrafe verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Zur Annahme von Schecks und Wechseln sind wir nicht verpflichtet; nehmen wir sie an, so geschieht dies nur erfüllungshalber. Alle Scheck- und Wechselkosten gehen zu Lasten des Kunden.
2. Wir sind berechtigt, für die Zeit vor Verzugseintritt Fälligkeitszinsen in Höhe von 2 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch in Höhe von 6% zu verlangen. Ab Verzugseintritt sind wir berechtigt, vom Kunden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir außerdem berechtigt, entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückzugeben und sofortige Barzahlung zu fordern.
4. Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsdatum schriftlich widerspricht.

§ 5 Abnahme

1. Eine Übergabe der Abgabeleistungen in Stufen und Teilmengen ist möglich.
2. Dem Kunden wird eine schriftliche Abnahmemitteilung zugesandt. Nach Erhalt der Abnahmemitteilung ist der Kunde verpflichtet, im Zusammenwirken mit uns, unverzüglich eine Abnahme durchzuführen.
3. Unterlässt der Kunde innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt einer Abnahmemitteilung die Mitwirkung bei der Abnahme, so gelten die Leistungen oder Teilmengen als abgenommen.

§ 6 Gewährleistung

1. Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten setzt voraus, daß der Kunde Untersuchungs- und Rügepflichten gem. §§ 377, 378 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offenkundige Mängel sind jedoch in jedem Falle binnen 14 Tagen ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung schriftlich zu rügen. Näheres wird im Vertrag geregelt.
2. Liegt ein Mangel vor, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde nach Wahl eine Herabsetzung der Vergütung oder eine Rückgängigmachung des Vertrages für nicht bereits abgenommene Vertragsposten verlangen.

§ 7 Haftung

1. Schadensansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Für Folgeschäden wie entgangene Gewinne, ausgebliebene Einsparungen und für sonstige Vermögensschäden des Kunden wird keine Haftung übernommen.
2. Der Haftungsausschluß gemäß Abs. 1 gilt nicht im Falle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Handelns, für Ansprüche bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluß vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt, was aber nicht für Personenschäden gilt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Handeln einfacher Erfüllungsgehilfen.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
4. Wenn und soweit der Kunde es unterläßt, von seinen Daten in angemessenen Abständen Sicherungskopien zu fertigen, muß er sich dies im Falle eines Datenverlusts als Mitverschulden anrechnen lassen.

§ 8

Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei einem etwaigen Kontokorrentsaldo behalten wir uns das Eigentum vor, bis der Saldo ausgeglichen ist; bei der Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren Einlösung.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme zur Verwertung der Ware befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
3. Sind bei der Lieferung von Waren in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts bestimmte Maßnahmen erforderlich, so hat der Kunde hierauf hinzuweisen und solche Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber, andere Rechte an den Waren vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Sofern eine gleichwertige Sicherung der Ansprüche dadurch nicht erreicht wird, ist der Kunde verpflichtet, uns auf seine Kosten andere Sicherheiten an der gelieferten Ware oder sonstige Sicherheiten zu verschaffen.
4. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen und hat uns Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, unverzüglich anzuzeigen.
5. Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
6. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns. Er hat sie gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschäden zu versichern und tritt bereits jetzt Ansprüche, die ihm diesbezüglich gegen seine Versicherungen zustehen, sowie sonstige Ersatzansprüche wegen Verlustes oder Zerstörung der Ware an uns ab.

§ 9

Kündigung eines Auftrages durch den Kunden

1. Wenn und soweit wir Werkleistungen erbringen wird im Vertrag geregelt, ob und mit welchen Fristen der Vertrag kündbar ist. Andernfalls ist er unkündbar. Wir sind im Falle der Kündigung berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; Aufwendungen, die wir infolge der Kündigung einsparen oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen, sind jedoch anzurechnen. Ersparte Aufwendungen können von uns statt eines Einzelnachweises pauschal mit 30 % angesetzt werden.
2. Bei Leistungen, die dem Kauf- oder Dienstvertragsrecht unterfallen, ist eine vorzeitige Kündigung des Auftrages durch den Kunden ausgeschlossen. Gesetzliche Kündigungsrechte des Kunden bleiben jedoch unberührt.

§ 10

Vermögensverschlechterung des Kunden

1. Werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, sind wir berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Auftrages volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach Setzung einer angemessenen Frist für die volle Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten.
2. Tatsachen, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, sind insbesondere nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und die Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

§ 11

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte/ Anwendbares Recht/

Gerichtsstand/Unwirksamkeit einzelner Klauseln

1. Der Kunde ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung der §§ 273,320 BGB nur befugt, wenn seine Gegenansprüche entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zu einer Abtretung seiner Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Kunde nur befugt, wenn wir vorab zugestimmt haben; die Zustimmung zu einer Abtretung an ein verbundenes Unternehmen (§ 15 AktG) kann von uns nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
3. Sofern nicht abweichend vereinbart, ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand Bad Hom-

burg. Wir sind berechtigt, stattdessen auch am Sitz des Kunden zu klagen.

4. Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

B.

Besondere Bestimmungen für den Verkauf von Software

§ 12

Ergänzende Geltung/Hersteller-AGB

1. Beim Verkauf von Software gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Teil A die folgenden Besonderen Bestimmungen.
2. Bei Verkauf von Software, die wir nicht selbst hergestellt haben, gelten weiter die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Software-Herstellers. Wir stellen dem Kunden diese auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung.

§ 13

Nutzungsbedingungen

1. Dem Kunden steht ein einfaches, nicht abschließliches und zeitlich unbeschränktes Recht zu, das von ihm erworbene Softwareprogramm Medtranet sowie das Begleitmaterial zu nutzen. Begleitmaterial in diesem Sinne sind die Programmbeschreibung und die Bedienungsanleitung. Ein darüber hinausgehender Erwerb von Rechten an der Software ist mit dem Kauf nicht verbunden. Wir behalten uns Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vorführungs-, Aufführungs- und Veröffentlichungsrechte an der Software vor. Gleiches gilt für die Bearbeitungs- und Vervielfältigungsrechte, soweit nicht nachfolgend in Abs. 2 und 3 etwas anderes geregelt ist.
2. Das Nutzungsrecht berechtigt den Kunden zur Installation und zum Betrieb der Software. Das Nutzungsrecht ist auf den Objectcode beschränkt. Wir sind nicht verpflichtet, dem Kunden den Sourcecode zur Verfügung zu stellen. Dem Kunden ist es untersagt, den Objectcode der Software zurück zu entwickeln (Reengineering), zu reassembeln oder in welcher Weise auch immer zu bearbeiten oder zu ändern.
3. Jede Vervielfältigung der Software, insbesondere das Kopieren auf elektromagnetische, optoelektronische oder sonstige Datenträger, sowie des Begleitmaterials ist unter-

sagt. Ausgenommen hiervon ist die einmalige Installation der Software von dem Datenträger auf die Festplatte und das Herunterladen oder Ausdrucken von Daten aus der laufenden Anwendung heraus. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherungskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzung der Software zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch notwendig ist.

4. Eine Weiterveräußerung der Software ist nicht zulässig.

§ 14

Gewährleistung

1. Dem Kunden ist bekannt, dass Softwareprogramme nicht fehlerfrei erstellt werden können. Wir haften nur für Abweichungen der tatsächlichen von der vertraglichen Beschaffenheit oder Verwendbarkeit, die den Wert oder Brauchbarkeit der geschuldeten Sache erheblich beeinträchtigen.
2. Es obliegt dem Kunden, den Bestimmungsort zum Einsatz der Software und die Auswahl der geeigneten Hardware/Rechnertypen zu bestimmen. Hierfür leisten wir keine Gewähr.
3. Für die Gewährleistung gilt im Übrigen § 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 15

Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Die vertragsgemäße Benutzung der Software und des Begleitmaterials ist Bedingung für die eingeräumten Nutzungsrechte. Verstößt der Kunde hiergegen, endet seine Nutzungsbefugnis, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf.
2. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Originaldatenträger und sämtliche Kopien der Datenträger zurück zu geben sowie die Software und alle mit seiner Hilfe erstellten Dateien auf der Rechneinheit so vollständig zu entfernen, dass diese nicht mehr zurückgewonnen werden können.